



REPUBLIK ÖSTERREICH
Republik Österreich

eingel. am

04. April 2005

Dr. Schartmüller

2.5.05
Ba. Gg. 2.1.

Im Namen der Republik
Teilurteil

41 Cg 18/04m

Das Handelsgericht Wien erkennt durch die
Richterin MMag. Liselotte Eckl in der Rechtssache der
klagenden Partei Rechtsschutzverband der Fotografen
Österreichs, Rudolf-Sallinger-Platz 1, 1030 Wien,
vertreten durch Dr. Josef Schartmüller, Rechtsanwalt,
Tragweinerstraße 64, 4230 Pregarten, wider die beklagte
Partei x x x x x x x x x x x x x
x x x x x x x x vertreten durch y x x
x x x Rechtsanwalt, x x x x x x x x x
wegen Unterlassung (EUR 12.000,00) und Leistung
(EUR 1.500,00) s.A. nach durchgeführter öffentlicher
mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, es in Zukunft zu unterlassen, von Franz Pflügl hergestellte Lichtbilder, zeigend Mitarbeiter der beklagten Partei, ohne Bezeichnung des Urhebers Franz Pflügl im Sinne des Urheberrechtsgesetzes zu

veröffentlichen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klägerin beehrte mit ihrer am 26.2.2004 bei diesem Gericht eingegangenen Klage die Unterlassung wie aus dem Spruch ersichtlich und beehrte weiter die Bezahlung von EUR 1.500,-- s.A. als Entschädigungsanspruch nach § 87 UrhG.

Seitens der klagenden Partei wurde vorgebracht, dass diese ein eingetragener Verein sei, der österreichischen Fotografen zum Zwecke der Geltendmachung und Wahrnehmung ihrer Rechte vertrete. Franz Pflügl sei als selbständiger Fotograf Mitglied der klagenden Partei und habe die klagende Partei mit der treuhändigen Wahrnehmung seiner Rechte an den von ihm hergestellten Lichtbildern, zeigend Mitarbeiter der beklagten Partei im eigenen Namen jedoch auf seine Rechnung beauftragt.

Der Fotograf Franz Pflügl habe im Auftrag der beklagten Partei Lichtbilder von einigen Mitarbeitern der beklagten Partei erstellt, die von der beklagten Partei im Internet auf deren Homepage "X X X X:" veröffentlicht worden seien. Im Zuge dieser Veröffentlichung habe es die beklagte Partei unterlassen, den Urheber dieser Lichtbilder, den Fotografen Franz Pflügl, als solchen im Sinne des Urheberrechtsgesetzes zu bezeichnen. Die beklagte Partei sei aufgefordert worden, eine rechtsverbindliche

Unterlassungserklärung abzugeben und habe die beklagte Partei durch ihren Vertreter eine Unterlassungserklärung abgelehnt und angeboten, Franz Pflügl im Impressum als Hersteller der Lichtbilder zu nennen, was von Franz Pflügl abgelehnt worden sei. Insgesamt seien 17 Lichtbilder, die von Franz Pflügl hergestellt wurden, auf der genannten Homepage ohne Herstellerbezeichnung veröffentlicht worden. Der KV stellte außer Streit, dass das Copyright für die Internetnutzung abgegolten, damit jedoch nicht auf die Nennung als Hersteller verzichtet worden sei.

Seitens der beklagten Partei wurde vorgebracht, dass der Fotograf aus Gründen der vertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten verpflichtet gewesen wäre, seine Namensnennung bei Auftragserteilung zu verlangen, zumindest die beklagte Partei aufzuklären gehabt hätte, dass er nicht auf sein Urheberrecht verzichten würde. Der Fotograf hätte schlüssig auf Nennung seines Namens verzichtet (AS 7) und er hätte ausdrücklich auf seinen Urheberrechtsanspruch verzichtet und mit der Rechnung Beilage ./1 sei sein Urheberrecht abgegolten worden.

Der KV brachte vor, dass sämtliche Ausfertigungen der streitgegenständlichen Fotos, die der beklagten Partei übergeben worden seien, den Copyright-Vermerk des Fotografen Pflügel enthalten hätten. Auch die Übergabe der Fotos sei auf einer CD-ROM erfolgt, welche diesen Copyright-Vermerk aufgewiesen habe und seien alle Dateinamen der Fotos ebenfalls mit dem Copyright-Vermerk versehen gewesen. Die beklagte Partei treffe ein Verschulden an der Unterlassung der Herstellerbezeichnungen.

Der BV bestritt, dass derartige

Copyright-Bezeichnungen vorhanden gewesen seien und brachte vor, dass überdies der Fotograf Pflügl auf die Namensnennung verzichtet hätte.

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in folgende Urkunden: Wahrnehmungserklärung ./A, Ausdrucke der Homepage www.mcs.co.at ./C, Schreiben KV an BV vom 18.7.2003 ./D, Fotoübersicht Konvolut ./E, Rechnung Nr. 345/2002 mit handschriftlichem Vermerk "laut Telefongespräch ..." ./1, Rechnung Nr. 345/2002 mit handschriftlichem Vermerk s.g. Herr Pflügl!... (./2). Als Zeugen wurden einvernommen Dipl.Ing. Paul Slatin (AS 25-27) und Franz Pflügl (AS 27-30), als Partei Dr. Rudolf Haberleitner (AS 30-33).

Weiters wurde Einsicht genommen in den Akt des BGHS Wien zu 7 C 2072/02k und wurde dieser Akt verlesen.

Nach Durchführung des Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Der Fotograf Franz Pflügl beauftragte am 10.2.2004 den Rechtsschutzverband der Fotografen Österreichs mit der treuhändigen Wahrnehmung der ihm an Lichtbildern gegenwärtig oder künftig zufallenden urheberrechtlichen Befugnisse (./A).

Der Fotograf Franz Pflügl erstellte im Juli 2002 Portraitaufnahmen vom Geschäftsführer der beklagten Partei und in weiterer Folge im August 2002 Portraitaufnahmen von Mitarbeitern der beklagten Partei sowie Situationsfotos aus einer Bürobesprechung. Dies im Auftrag der beklagten Partei (unstrittig). Bezüglich des Honorars und der Rechte an den Aufnahmen wurde vor

dem BGHS zu 7 C 2072/02 mit den identen Parteien ein
verfahren geführt.

Auf der Website der beklagten Partei
www.mcs.co.at wurden vom Fotografen Pflügl
angefertigten Lichtbilder verwendet. Diese weisen keine
Herstellerbezeichnung auf.

In einer der Rechnungsvarianten für die im August
aufgenommenen Lichtbilder ist enthalten:
"Copyright/Nutzungsbewilligung für Internet/Website
EUR 100,--" (./A)

Der Fotograf Pflügl hat gegenüber der beklagten
Partei niemals zum Ausdruck gebracht, dass er auf die
Herstellerbezeichnung bei der Veröffentlichung seiner
Lichtbilder verzichten würde.

Die vom Fotografen Pflügl der beklagten Partei
übergebene CD-ROM und die einzelnen Dateien und
Ausdrucke tragen ein Copyright-Zeichen mit der
Jahreszahl und "Foto Pflügl" (Zeuge Pflügl AS 28), die
Dateien sind einzeln mit „Pfluegl“ bezeichnet (./E).

Zu diesen Feststellungen gelangt das Gericht
aufgrund der vorgelegten unbedenklichen, im Text
genannten Urkunden, weiters folgte das Gericht
insbesondere den Aussagen des Fotografen Pflügl.
Bezüglich der auf den Dateien und CD-Rom vorhandenen
Copyright-Vermerke erscheint es dem Gericht glaubhaft,
dass ein gewerblicher Fotograf, der berufsbedingt mit
der Problematik des Urheberrechts und dessen
Nichtbeachtung konfrontiert ist, auf seinen Werken auch
einen Copyright-Vermerk anbringt, der Laie wird diesem
Vermerk allenfalls keine Beachtung schenken. Der
Geschäftsführer der beklagten Partei kann das Gericht

nicht überzeugen, dass es keinen Copyright-Vermerk gegeben habe, es mag sein, dass der Geschäftsführer der beklagten Partei keinen Copyright- und Namensvermerk bewusst gesehen hat. Das Gericht gewann vom Geschäftsführer der beklagten Partei insgesamt den Eindruck, dass dieser ein Urheberrecht nicht für nötig ansieht und eher der Ansicht ist, dass er, wenn er ein Foto bestellt und bezahlt hat, damit tun könne was er wolle. (Handschriftlicher Vermerk des Geschäftsführers der beklagten Partei auf ./2: Ich "vereinbare" mit Ihnen keine zukünftigen Verwendungen ...)

Gemäß dem Vorbringen der beklagten Partei habe der Fotograf Pflügl durch die Inrechnungstellung des Copyrights ausdrücklich auf sein Recht der Herstellernennung verzichtet, erst am Ende der Einvernahme des Geschäftsführers der beklagten Partei behauptet dieser, dass der Fotograf selbst zugesagt hätte, dass er nicht im Impressum genannt werden müsste. Der Geschäftsführer der beklagten Partei sagt aber nicht aus, dass der Fotograf auf eine Herstellernennung bei jedem einzelnen Foto verzichtet hätte.

Rechtlich folgt daraus:

Der Rechtsschutzverband der Photographen Österreichs, dem die Rechte des Lichtbildherstellers an bestimmten Lichtbildern zum Zweck der Geltendmachung der Ansprüche aus einer Rechtsverletzung im Rahmen der Gewährung des Rechtsschutzes übertragen wurden, ist zur Unterlassungsklage aktiv legitimiert. (Dittrich, UrhR 4. Aufl. § 74 UrhG E 32.)

Der Lichtbildhersteller hat u.a. ein wirtschaftliches Interesse (Werbung) daran, als Hersteller eines der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Lichtbildes genannt zu werden. § 74 Abs 3 UrhG regelt es, dass ein zur Verbreitung bestimmtes Vervielfältigungsstück mit einem entsprechenden Hinweis auf den Hersteller zu versehen ist, wenn der Hersteller ein Lichtbild mit seinem Namen bezeichnet. Allein diese Bezeichnung ist eine formalisierte Willenserklärung, dass die Anbringung der Herstellerbezeichnung als Inanspruchnahme des Namensnennungsrechts zu verstehen ist. Diese Bezeichnung muss nicht auf dem Lichtbild selbst angebracht sein, jedenfalls aber in einer entsprechenden Verbindung mit dem Lichtbild.

Der Fotograf Pflüger hatte die bestellten Fotos als CD übergeben. Auf der CD-Hülle hatte er seinen Copyright-Vermerk angebracht und jede Fotodatei trug auch seinen Namen, die Bezeichnung mit der Herstellerbezeichnung fand also jedenfalls in entsprechender Verbindung mit dem Lichtbild statt. Nach § 74 Abs 3 UrhG hätte die Beklagte die Fotos mit einem Hinweis auf den Hersteller versehen müssen, eine ausdrückliche Aufforderung (im Rahmen der vertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten) dazu durch den Fotografen ist nicht notwendig, da im Gesetz ausdrücklich vorgesehen.

An sich ist der Verzicht auf die Herstellerbezeichnung durch den Hersteller möglich, hat jedoch nicht stattgefunden.

An sich ist von einer Anbringung der Herstellerbezeichnung beim einzelnen Foto (und nicht im Impressum) auszugehen, da diese eine starke

Werbefunktion hat. Durch eine Ablehnung der Namensnennung im Impressum (nach Veröffentlichung der Fotos ohne Herstellerbezeichnung) kann nicht auf einen Verzicht auf die Herstellerbezeichnung überhaupt geschlossen werden.

Die Kostenentscheidung bleibt gem. § 52 Abs. 2 ZPO dem Endurteil vorbehalten.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 41, am 29.3.2005



MMag. Liselotte Eckl
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der ~~Urteils~~ Geschäftsverteilung:

Liselotte Eckl